

Vorlage Nr. 17/0348

Federf. Stadtamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Entscheidung	17.10.2017	7
Rat	Ratsfrau Müzeyyen Dreessen	Entscheidung	07.12.2017	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

I. Ausgangssituation

Um ihrer gesetzlichen Verpflichtung (u. a. aus § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW) nachzukommen, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und **unterzubringen**, hat die Stadt Gladbeck ihre Unterbringungskapazitäten dem erwarteten Zustrom sukzessive angepasst.

Neben der nach wie vor bevorzugten dezentralen Unterbringung sind neben den etablierten Übergangsheimen an den bekannten Standorten neue Übergangsheime Im Linnerott, an der Enfieldstraße, Talstraße und Uhlandstraße entstanden.

Bis Mitte 2017 waren fast ausschließlich Personen, die hilfeberechtigt nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) waren, in den (neuen) zentralen Ü-Heimen untergebracht. Die Erhebung von Benutzungsgebühren für Asylbewerber ist mit einem immensen bürokratischen Aufwand verbunden, der dazu führt, dass verwal-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

tungsintern zu Lasten einer Haushaltsposition diese Kosten als Ausgabe und zu Gunsten einer anderen wieder als Einnahme gebucht werden.

Diese Situation verändert sich nunmehr. In den städtischen Übergangsheimen sind vermehrt auch Personen untergebracht, die insbesondere dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet sind.

II. Aktuelle Situation

a) Entwicklung der Flüchtlingssituation

Insgesamt hat sich der Flüchtlingszustrom in 2017 nicht so stark wie ursprünglich prognostiziert entwickelt. Aktuell (Stand: 30.09.2017) sind noch 589 Personen im Leistungsbezug nach den Vorschriften des AsylbLG. Die Flüchtlingszahl wird unter Berücksichtigung zurückgehender Zuweisungen und einer hohen Entscheidungsquote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Flüchtlingsstatus und dem damit verbundenen Rechtskreiswechsel (vom AsylbLG zum SGB II) wahrscheinlich weiter stagnieren oder gar sinken.

b) Wohnungsmarkt

Der lokale Wohnungsmarkt ist durchaus angespannt. Nicht zuletzt durch die hohe Zahl der Geflüchteten und deren generelle Verpflichtung, nach Anerkennung ihren Wohnsitz zumindest für drei Jahre in Gladbeck als zugewiesene Kommune zu nehmen, erhöht den Druck zusätzlich.

Hinzu kommt, dass insgesamt eine sinkende Bereitschaft der Vermieter festzustellen ist, an Geflüchtete zu vermieten. Zum Teil resultiert dies aus der fehlenden Nachhaltigkeit der Mietverträge, wenn die Gewährung subsidiären Schutzes in der Regel zunächst nur auf ein bzw. drei Jahre befristet ist. Eine weitere Rolle spielt auch die Tatsache, dass überwiegend allein reisende männliche Personen auf den Wohnungsmarkt drängen und kaum homogene Familienverbände.

Hierdurch wird eine größere Anzahl von (kleineren) Wohnungen benötigt. Die Bildung von Wohngemeinschaften mit mehreren Einzelpersonen in größeren Wohneinheiten stellt sich problematisch dar, weil sie erfahrungsgemäß ein erhebliches Konfliktpotential in sich bergen. Für dieses „Modell“ sind im Grunde keine Vermieter mehr zu gewinnen.

Dennoch ist es gelungen, die Quote zwischen dezentraler und zentraler Unterbringung im Verhältnis von 75 zu 25 % (Stand: 30.09.2017) zu halten.

III. Fazit/Handlungserfordernis

Die unter II. dargestellte Situation führte dazu, dass aktuell insgesamt 39 anerkannte Flüchtlinge in den zentralen Unterkünften verbleiben, davon 17 Personen in den neuen Containerstandorten. Zwar besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Gemeinschaftsunterkünfte nach Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, aber der Wohnungsmarkt lässt dies momentan nicht für alle Personen zu.

Für diesen Personenkreis könnten Unterkunftskosten beim Jobcenter geltend gemacht werden. Mangels einer aktuellen Satzung für die **neuen** Standorte (letzte Änderung in 2003) drohen hier aber Einnahmeverluste.

Es besteht somit die Notwendigkeit, auf Grundlage einer aktualisierten Satzung (wieder) Gebührenbescheide zu erlassen, um entsprechende Einnahmen und Erträge zu generieren. Nach ersten Schätzungen ist durch das Jobcenter eine Erstattung in Höhe von bis zu 100.000 € für das Jahr 2018 möglich.

IV. Erlass der Gebührensatzung

a) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt nach § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NW beim Rat der Gemeinde.

b) Gebührensatzung

Die Rechtsgrundlagen für den Erlass einer Gebührensatzung sind die §§ 2, 4 i. V. m. § 6 KAG NW.

Nach dem KAG sind Gebühren grundsätzlich kostenrechnend, also kostendeckend zu berechnen.

Allerdings beschafft sich die Gemeinde gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NW die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel unter anderem aus speziellen Entgelten (auch Gebühren) für die erbrachten Leistungen, **soweit vertretbar und geboten.**

Diese Vorschrift bedeutet, dass Gebühren nicht immer kostendeckend anzusetzen sind; sie können beispielsweise aus sozialen Gründen niedriger sein. So werden z. B. in einigen Gemeinden für Kindergartenplätze keine kostendeckenden Entgelte erhoben, da dies sozialpolitisch nicht zumutbar ist.

Unter Beachtung aller nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigenden ansatzfähigen Kosten, sowie eines 25%-igen Anteils der Hauswartkosten (entsprechend der prozentualen Unterbringungssituation zentral/dezentral) und der Nichtberücksichtigung der Kosten für die Sozialarbeiterinnen (entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes) ergibt sich für alle Einrichtungen ein durchschnittlicher Gebührensatz von 55,29 €/qm, für dauerhaft errichtete Objekte liegt der Betrag bei 25,37 €/qm, für temporäre Einrichtungen bei 85,20 €/qm.

Die Integration der Geflüchteten in die kommunale Gemeinschaft, vor allem mit dem Ziel, durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unabhängig von öffentlichen Transferleistungen leben zu können, kann nicht dadurch konterkariert werden, dass das erzielte Einkommen komplett für die Unterbringung in der Notunterkunft eingesetzt werden muss bzw. dafür nicht einmal ausreicht.

In der Rechtsprechung wird zum Teil die ortsübliche Miete als Kriterium für die Frage herangezogen, ob das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip gewahrt ist. Danach muss der erhobenen Gebühr eine angemessene Leistung gegenüberstehen. In der Satzung der Stadt Essen z. B. basiert die Grundgebühr auf dem durchschnittlichen Mietwert/qm nach dem dortigen Mietspiegel.

Unter Berücksichtigung der Baujahre und des Standards (z. B. kein eigenes Bad) aller sechs Einrichtungen ergäbe sich für Gladbeck ein durchschnittlicher Mietwert von 4,86 €/qm. Die Auffassung des VGH Mannheims vom 07.02.1994, dass die ortsübliche Miete die Obergrenze für die Gebühr bildet, kann allerdings bei den heutigen Kosten auch nicht überzeugen.

Eine soziale Ausgewogenheit zur Ermittlung einer angemessenen Kaltmiete bietet das schlüssige Konzept, das maßgeblich zwischen den Städten und dem Jobcenter des Kreises Recklinghausen und in Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister empirica entwickelt wurde. Die entsprechenden Basisdaten für die Grundmieten der einzelnen Städte werden ständig angepasst (Analyse der Wohnungsmarktlage etc.).

Aktuell liegt die Grundmiete/qm bei 5,20 € für Gladbeck.

Im Gegensatz zum schlüssigen Konzept, das auch eine Pauschale für die Nebenkosten mit Ausnahme der Heizkosten vorsieht, werden bei Berechnung der Nebenkosten alle Betriebskosten in Anlehnung an § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufstellung der Betriebskosten (Betriebskostenverordnung BetrKV) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Die Betriebskosten für die städtischen Übergangsheime stellen sich wie folgt dar:

a) Kategorie I:	An der Boy 14–27	7,48 €/qm
	Winkelstraße 122-126	2,89 €/qm
	Talstr.	75,39 €/qm
b) Kategorie II:	Container	8,08 €/qm

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Containerstandorten um temporäre Einrichtungen handelt, deren Mietlaufzeit wahrscheinlich Ende 2018/Anfang 2019 beendet sein soll.

Grundsätzlich wird eine Satzung zum 01.01. des Folgejahres erlassen. Das KAG NRW enthält im Gesetzestext keine entsprechende Regelung zur Rückwirkung.

Eine Abgabensatzung kann aber rückwirkend erlassen werden, wenn es durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und für die Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist (so z. B. auch in § 3 KAG Hessen).

Zweck der Rückwirkung ist die Erstattung der Benutzungsgebühren für die anerkannten Geflüchteten in den verschiedenen Einrichtungen, die aufgrund der Wohnungssituation keine Alternativen haben. Dass die Unterbringung in einer Einrichtung mit Kosten verbunden ist, dürfte für die Betroffenen durch die bisher erfolglose Wohnungssuche nachvollziehbar sein. Die Zumutbarkeit der Gebühren für diesen Personenkreis ist nicht relevant, da die Kosten im Rahmen eines Erstattungsanspruches für die rückwirkende Zeit beim Jobcenter geltend gemacht werden. Ab dem 01.01.2018 erhalten die Betroffenen und das Jobcenter in Form einer Durchschrift neue Gebührenbescheide. Dies gilt ebenso für die „echten“ Selbstzahler. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass rückwirkende Gebühren nur gegenüber dem Jobcenter erhoben werden.

Im Hinblick auf die stark ansteigenden Anerkennungen durch das BAMF und dem damit verbundenen Rechtskreiswechsel im letzten halben Jahr wurde als Beginn der Rückwirkung das Datum 01.07.2017 gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

bis zu 100.000,- €

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland
- Bürgermeister -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: